

Vereinssatzung

Beschluss vom 29. Februar 2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Wandlitz" mit dem Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wandlitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung
 - des Gemeinwesens der Bürger, der Nutzer von Wochenendgrundstücken und der Besucher der Ortsteile Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Schönerlinde, Schönwalde, Stolzenhagen, Wandlitz und Zerpenschleuse, die zu einer amtsfreien Gemeinde – der Gemeinde Wandlitz - administrativ zusammengeschlossen wurden. Der Prozess der Integration und des Zusammenwachsens der einzelnen Ortsteile unter Wahrung der kulturellen Interessen werden unterstützt und gefördert;
 - des Heimatgedankens für das Zusammenleben der Bürger der Gemeinde Wandlitz und der Völkerverständigung, vor allem mit den Partnergemeinden;
 - der Integration der Bürgerinnen und Bürger - insbesondere der Erziehung und Bildung der Schüler und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Vereinen und deren Interessen und Traditionen, mit dem Ziel, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Verbundenheit mit ihrem Heimatort und mit ihren Ortsteilen zu stärken;
 - des Verständnisses wirtschaftlicher, sozialer, politischer und kultureller Entwicklungen und Zusammenhänge auf kommunaler, regionaler und internationaler Ebene sowie individuellen und kollektiven demokratischen Handelns;
 - spezifischer Bedürfnisse älterer Bürger und Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung und ihre Einbeziehung in das Leben der Gemeinde ohne Barrieren und Hindernisse.
3. Die Zweckverwirklichung des Vereins erfolgt durch alle Tätigkeiten und Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern, insbesondere durch die Mitwirkung der Mitglieder in verschiedenen Vereinen und Initiativen der Gemeinde, die die gleichen oder ähnlichen Zwecke verfolgen.

Die Mitglieder des Vereins unterstützen die Aktivitäten der Bürger bei der Gestaltung eines lebenswerten Umfeldes und der Förderung des Tourismus, bei der Nutzung erneuerbarer und der Einsparung von Energie, beim Ausbau der Infrastruktur, der sinnvollen Nutzung vorhandener Gebäude und Einrichtungen, der freien und ungehinderter Vereinstätigkeit. Unterstützt werden Aktivitäten, die auf die Verbesserung der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen und des Sports abzielen. Die Mitglieder des Vereins arbeiten mit bei der Wahrung fortschrittlicher Traditionen und der Vermittlung von Geschichtskennntnissen als Zeitzeugen durch die Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen.

In Verwirklichung der Vereinsziele arbeiten Mitglieder des Vereins in der Redaktion des Heidekraut Journals mit und unterstützen das Erscheinen des Blattes.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Notwendige Aufwendungen zur Zweckverwirklichung werden nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche wie auch juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Erlöschen

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei Verstoß gegen die Satzung und bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.

Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten Beiträge, die in ihrer Höhe sowohl für die ordentlichen und fördernden Mitglieder als auch für natürliche und juristische Personen unterschiedlich sein können. Die Beitragszahlung liegt in der Schuld des Mitgliedes.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann für ordentliche Mitglieder in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand
3. die Revisoren

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestätigung der vom Vorstand aufgestellten Haushaltspläne
 - b) Entgegennahme der Jahres- und Finanzberichte des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisoren und Entgegennahme des jährlichen Revisionsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes auf den jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlungen
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - g) Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, sofern dieses mit dem zugrunde liegenden Vorstandsbeschluss nicht einverstanden war.
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden bzw. wichtigen Gründen beschließt,
 - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,
 - c) ein Mitglied die Mitgliederversammlung nach Verkündung seines Ausschlusses durch den Vorstand anruft.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 der Mitglieder zustimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

5. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

6. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e) Tagesordnung,
- f) gestellte Anträge,
- g) Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),
- h) Art der Abstimmung,
- i) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- j) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und / oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kooptieren.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.

- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte sowie die Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins, insbesondere die Abgabe der Erklärung zur Körperschaftssteuer alle drei Jahre.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Revisoren

Die Revisoren haben die Aufgabe, einmal jährlich, in Vorbereitung auf die ordentliche Mitgliederversammlung, die Finanzentwicklung und die Kassenstände des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Bericht vorzulegen.

§ 9 Anmeldung zum Vereinsregister und Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Die Änderung der Satzung ist mit ihrer Einreichung zum Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit vorzulegen.
2. Sämtliche Kosten der Anmeldung sind Bestandteil der Geschäftskosten des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sollte diese Voraussetzung auf der einberufenen Mitgliederversammlung nicht gegeben sein, dann ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Völkerverständigung zu verwenden hat.

Die begünstigte gemeinnützige Einrichtung wird in der Auflösungs-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wandlitz, den 29.02.2012